

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 26.07.2024 (ZR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigefügt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Rechtsanwälte

Dr. Jochen Locke & Dr. Ulrich Hase

Ernst-Abbe-Straße 16, 56070 Koblenz

An das
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Landgericht Koblenz
Eingang: 17.05.2011

Dr. Jochen Locke
Dr. Ulrich Hase
Ernst-Abbe-Strasse 16
56070 Koblenz
Tel.: 0261/903090
Fax: 0261/903000
Email: kanzlei@ra-locke.de
KTNR 3333
BLZ 574 617 59
Raiffeisenbank Mittelrhein
e.G.

Koblenz, den 16.05.2011

Klage

der Sara Schmitz, Rathausstraße 31, 56291 Bickenbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Locke & Dr. Hase

gegen

den Brauchtumpflege Bickenbach e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Berthold Bachus, Rathausstraße 1, 56281 Emselshausen

- Beklagter -

vorläufiger Streitwert: 8.240,87 Euro

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.240,87 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit 31.03.2011 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Baumspitze des von ihm auf dem Grundstück Rathausstrasse 30 in 56291 Bickenbach alljährlich aufgestellten Brauchtumsmastes bei einem Starkwindereignis nicht herunterfällt und auf dem Grundstück der Klägerin in der Rathausstraße 31 in 56291 Bickenbach einen Schaden verursacht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten gemäß Rechnung vom 21.03.2011 in Höhe von 359,49 Euro freizustellen.

Für den Fall der Säumnis im schriftlichen Vorverfahren wird beantragt, Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung:

Der Beklagte ist ein Verein, der sich um den Erhalt regionaler Bräuche und Gepflogenheiten bemüht. In der Ortsgemeinde Bickenbach ist bzw. war es Tradition, dass zur Weihnachtszeit bis nach dem Jahreswechsel in der Dorfmitte ein Brauchtumsmast aufgestellt wird. Ein solcher Brauchtumsmast oder „Kirmesbaum“ stand in der Ortsgemeinde Bickenbach regelmäßig bis in die 1950er Jahre. Nachdem der damalige Brauchtumsmast 1956 hätte erneuert werden müssen, sah man – wohl aus Kostengründen – seitens der Ortsgemeinde Bickenbach davon ab, weiterhin einen Brauchtumsmast für die Ortsgemeinde zu unterhalten. Den Brauchtumsmast muss man sich so vorstellen, dass am Ende eines 15,00 m hohen Holzastes als Spitze ein 4,00 - 5,00 m großer Tannenbaum angebracht wird (**Lichtbild Anlage K 1**).

Nun hat es sich der Beklagte zur Aufgabe gemacht, dieses Brauchtum neu zu entdecken und in der Ortsgemeinde Bickenbach wiederaufleben zu lassen. Im Dezember des Jahres 2004 stellte der Beklagte gegenüber dem im Eigentum der Klägerin stehenden Grundstück und Wohnhaus in der Rathausstraße 31 in Bickenbach einen hohen Holzmast („Kirmesbaum“) erstmalig wieder auf. Das Grundstück in der Rathausstraße 30 in Bickenbach, auf welchem der Holzmast aufgestellt wird, steht im Eigentum der Ortsgemeinde Bickenbach und ist durch eine Straße vom Grundstück der Klägerin getrennt. Auf diesem Grundstück unterhält die Ortsgemeinde einen Dorfbrunnen und Blumenbeete sowie einige Tische und Bänke, da der auf diesem Grundstück befindliche Platz als Dorfmittelpunkt und Begegnungsstätte der Bürgerinnen und Bürger dient. Die Ortsgemeinde erlaubte dem Beklagten auf diesem Grundstück das Aufstellen und die Unterhaltung dieses „Kirmesbaumes“ und erneuert diese Erlaubnis auch regelmäßig.

Der alljährlich aufgestellte „Kirmesbaum“ ist in den vergangenen Jahren insgesamt bereits dreimal bei einem Sturmereignis abgebrochen und herabgefallen, und zwar im Winter 2004/05, im Winter 2005/06 und erneut im Winter 2010/2011. Die Ursache des Abbrechens der Mastspitze war jeweils offensichtlich. Die Befestigung des Tannenbaums am Mastende hatte den in den Wintermonaten in der Ortsgemeinde Bickenbach regelmäßig wiederkehrenden Starkwindereignissen nicht standgehalten.

Im Jahr 2004 wurde durch die herabfallende Baumspitze beinahe ein gerade vorbeifahrendes Auto beschädigt. Im Jahr 2006 kam es bereits zu einem Schaden am Haus der Klägerin; von einer Geltendmachung hat die Klägerin damals noch wegen Geringfügigkeit und in der Hoffnung abgesehen, dass der Beklagte das Herabfallen der Baumspitze in Zukunft verhindern würde.

Nachdem der Beklagte im Winter 2007/08 erneut einen Mast mit gesondert befestigter Baumspitze hatte aufstellen lassen, versuchte die jetzige Klägerin und damalige An-

tragstellerin hiergegen beim Landgericht Koblenz eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Der Antrag wurde durch Beschluss des Landgerichts vom 18.12.2007 – 2 O 188/07 (**Anlage K 2**) anbei – zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung damit, dass der Beklagte dem Gericht ausdrücklich versichert habe, die Baumspitze und deren Befestigung so geändert zu haben, dass eine weitere Gefährdung vermieden würde. Die Klägerin hielt zwar bereits zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung für nicht zutreffend, hat aber davon abgesehen, gegen sie vorzugehen, was sich leider im Nachhinein als Fehler darstellt. Die Befürchtungen der Klägerin sollten sich im Weiteren bewahrheiten, die Baumspitze brach erneut ab.

Im Winter 2010/2011 war abermals am Kirmesmast eine ca. 4,00 m hohe Baumspitze angebracht, und die „Befestigung“ wurde in der Weise versucht, dass man große Nägel durch den Stamm getrieben hatte. Hierdurch wurde der Stamm offenbar zusätzlich geschwächt, so dass die Spitze am 27.12.2010 gegen 13.00 Uhr genau in Höhe der Nägel abbrach. Dabei hat die herabfallende Baumspitze das Dach am Wohnhaus der Klägerin dieses Mal erheblich beschädigt.

Der Antrag zu 1. der Klägerin ist auf die Erstattung der durch den herabstürzenden Tannenbaum notwendig gewordenen Kosten für die Dachreparatur gerichtet. Die Klägerin wendete sich unmittelbar nach dem Eintritt des Schadens, nämlich am 28.12.2010, an den Unterzeichner. Mit Schreiben vom 21.03.2011 (**Anlage K 3**) hat der Unterzeichner den Beklagten unter Fristsetzung bis 30.03.2011 aufgefordert, der Klägerin ihren entstandenen Schaden in Höhe von 3.240,87 Euro zu ersetzen. Dies hat der Beklagte mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 18.04.2011 (**Anlage K 4**) abgelehnt, so dass nunmehr Klage erhoben werden musste.

In Kopie füge ich die Rechnung der Erhard GmbH vom 24.01.2011 (**Anlage K 5**) über die durchgeführte Dachreparatur am Dach des Hauses der Klägerin im Januar 2011 bei. Die Reparaturkosten von 3.240,87 Euro waren auch erforderlich und angemessen.

Beweis: Zeuge Jürgen Erhard, zu laden über die Erhard GmbH, Nelkenstraße 7-9, 56291 Bickenbach

Auch der aus dem Nachbarrecht des BGB folgende Anspruch zu 2. auf Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ist vollumfänglich begründet. Nur dem Zufall ist es zu verdanken, dass beim Herabstürzen der Baumspitze kein Personen-, sondern nur ein Sachschaden entstanden ist. Dies kann sich in zukünftigen Jahren jederzeit ändern, wenn dem Beklagten nicht endlich Einhalt geboten wird. Der Klägerin muss es möglich sein, ihr Eigentum gegen drohende Einstürze oder Ablösungen von Teilen von Bauwerken auf benachbarten Grundstücken zu schützen, auch wenn der Beklagte nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf welchem er den Kirmesbaum aufstellt. Das Aufstellen des „Kirmesbaumes“ ohne geeignete Befestigungsmaßnahmen muss verhindert werden. Dies verlangt nun die Klägerin mit ihrem Antrag zu 2.

Gegenstand des Klageantrags zu 3. sind die Gebühren für die vorgerichtliche Geltendmachung des mit dem Klageantrag Ziffer 1. weiterverfolgten Anspruchs durch den Unterzeichner, die mit der – formell ordnungsgemäßen – Kostenrechnung vom 21.03.2011 (**Anlage K 6**) in Rechnung gestellt wurden. Diese Rechnung ist nicht beglichen, daher ist der Beklagte zu verurteilen, die Klägerin davon freizustellen. Der Gegenstandswert beläuft sich auf 3.240,87 Euro. Die Berechnung der bei dieser Streitwerthöhe zu fordernden Vergütung entspricht den allgemein üblichen Abrechnungsmaßstäben, d.h. gemäß der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG aus einem Gebührensatz in Höhe von 217,00 € eine 1,3-fache Gebühr gemäß VV 2300 nach der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 RVG zuzüglich 20,00 Euro Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß VV 7002 nach der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer.

Nur zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Satzung des Beklagten (**Anlage K 7**) bestimmt, dass der Beklagte durch den Vorstand und dieser wiederum durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten wird.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Locke

Rechtsanwalt

Hinweis: Die Zustellung der Klageschrift an den gesetzlichen Vertreter des Beklagten erfolgte am 19.05.2011.

Der zuständige Vorsitzende Richter am Landgericht Braun hat ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren angeordnet; diese Verfügung lag der Klage bei Zustellung an den gesetzlichen Vertreter des Beklagten bei und wurde auch dem Klägervertreter übermittelt. Mit Schriftsatz vom 31.05.2011, der noch am selben Tag bei Gericht einging, zeigte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Vollmacht ordnungsgemäß die Absicht der Verteidigung gegen die Klage an.



Schalkert & Machmann

Rechtsanwälte

Römerstraße 16, 56281 Emmelshausen, Tel.: 06747 - 555 666, Fax: 06747 - 555 665
Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, BLZ 560 517 90 KTNR 66 777 77, USt-IdNR DE 888 444 222

An das
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Landgericht Koblenz Eingang: 24.06.2011
--

Emmelshausen, den 24.06.2011

In Sachen

4 O 99/11: Schmitz . / . Brauchtumpflege Bickenbach e.V.

beantrage ich namens und mit Vollmacht des Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trage ich vor:

I. Zunächst wird die Unzulässigkeit der Klage gerügt.

Das von der Klagepartei mit dem Antrag zu 2. der Klageschrift vom 16.05.2011 angestrebte Ziel war genau so bereits Gegenstand eines zwischen den Parteien im Jahr 2007 geführten einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht Koblenz (2 O 188/07). Bereits in diesem Verfahren hat die erkennende Kammer dem Anliegen der Klägerin nicht stattgegeben. Der dem Antrag zu 2. der Klägerin zugrunde liegende Sachverhalt ist daher bereits rechtskräftig entschieden.

Darüber hinaus ist der klägerische Antrag zu 2. viel zu unbestimmt. Ihm ist nicht zu entnehmen, welche konkrete Maßnahme die Klägerin dem Beklagten abverlangt. Schon aus diesen Gründen ist die Klage abzuweisen.

II. Die Klage ist im Übrigen auch unbegründet.

Das Aufstellen eines Brauchtumsmastes ist im gesamten Bundesgebiet der Bundesrepublik weit verbreitet und gewohnheitsrechtlich anerkannt. Schon deshalb ist der Beklagte von jeglicher Haftung frei. Auch das Landgericht hat mit seinem Beschluss vom 18.12.2007 – 2 O 188/07 – vollumfänglich die Ansicht des Beklagten vertreten, dass dieser zum Aufstellen eines „Kirmesbaumes“ grundsätzlich befugt sei.

Zwar ist richtig, dass die Spitze des streitgegenständlichen „Kirmesbaumes“ bereits dreimal, in den Wintern 2004/2005, 2005/2006 und 2010/2011 abgebrochen ist. Der Beklagte hat aber seinen Pflichten zur Sicherung des Baumes genüge getan. Der Vorstand des Beklagten hat sich vor dem Aufstellen des Baumes im Winter 2007/2008 ausführlich darüber beraten, wie der Tannenbaum am Mastende zu befestigen ist. Nur am Rande sei angemerkt, dass dem Vorstand des Beklagten ein Bauingenieur mit dem Arbeitsschwerpunkt „Baustatik“ angehört. Das Mastende wurde daraufhin nach oben verstärkt bzw. im Durchmesser größer und die befestigte Tannenbaumspitze am Ende kleiner und leichter gewählt.

Beweis: Protokoll über die Vorstandssitzung des Beklagten vom 05.12.2007 (**Anlage B 1**)

Das Abbrechen des „Kirmesbaums“ war durch ein unerwartetes und nicht vorhersehbares Starkwindereignis bedingt. Die Tatsache, dass es sich bei den Böen, die jeweils das Abbrechen des Mastes bewirkten, um Starkwindereignisse handelte, trägt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ja bereits selbst vor. Dies ist auch zutreffend. Allerdings verkennt die Gegenseite die daraus resultierende Rechtsfolge, nämlich, dass bereits bei Starkwindereignissen die Haftung des Beklagten ausgeschlossen ist, da den Beklagten - und hiergegen wird sich die Klägerin auch nicht erfolgreich wenden können - kein Verschulden trifft. Daher ist schon nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage sich eine Haftung des Beklagten ergeben sollte, jedenfalls nicht aus den allgemeinen Vorschriften der Verschuldenshaftung.

Zudem ist das von der Klägerin geschilderte Geschehen doch völlig lebensfremd. Es ist nicht richtig, dass am 27.12.2010 die Baumspitze beim Abbruch so herabgefallen ist, dass das Dach am Wohnhaus der Klägerin erheblich beschädigt wurde. Dies würde nämlich voraussetzen, dass die Spitze des „Kirmesbaumes“ im hohen Bogen zuerst über die Straße geflogen, dann auf das Dach der Klägerin geprallt wäre und letztendlich im Hof der Klägerin auf dem Boden seine Endposition erreicht hätte. Das glaubt die Klägerin doch selbst nicht. Der von der Klägerin geschilderte Geschehensablauf hat so nicht stattgefunden. Es gibt zwei Zeugen, die gesehen haben, dass die Baumspitze – ohne das Dach zu berühren – direkt in den Hof der Klägerin gefallen ist.

Beweis:

1. Gläser, Manfred, Grabenweg 1, 56291 Bickenbach, als Zeuge
2. Werner, Alwin, Felsenstraße 12, 56291 Thörlingen, als Zeuge

Vor diesem Hintergrund wird bestritten, dass die vorgetragene Dachreparaturarbeiten der Firma Erhard GmbH kausal auf ein Verhalten des Beklagten zurückzuführen sind. Einzelne Dachziegel können ebenso gut durch den starken Wind herausgelöst worden sein. Der Beklagte muss den Betrag aus der Rechnung jedenfalls nicht begleichen. Zudem wird die Rechnung der Firma Erhard GmbH sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten. Die Klägerin hat noch nicht einmal dargelegt und bewiesen, dass die Arbeiten ausgeführt und bezahlt wurden.

Nur am Rande sei noch angemerkt, dass die Klägerin keinesfalls von den geforderten vorge-
richtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren freizustellen ist, denn es besteht bereits dem
Grunde nach kein Anspruch auf Ersatz der Gebühren, da kein Verzug des Beklagten vorliegt.

Die Klage ist daher vollumfänglich abzuweisen.

Schalkert

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

Dr. Jochen Locke & Dr. Ulrich Hase

Ernst-Abbe-Straße 16, 56070 Koblenz

An das
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

Landgericht Koblenz
Eingang: 20.07.2011

Dr. Jochen Locke
Dr. Ulrich Hase
Ernst-Abbe-Strasse 16
56070 Koblenz
Tel.: 0261/903090
Fax: 0261/903000
Email: kanzlei@ra-locke.de
KTNR 3333
BLZ 574 617 59
Raiffeisenbank Mittelrhein
e.G.

AZ: 4 O 99/11

Koblenz, den 20.07.2011

In Sachen Schmitz . / . Brauchtumpflege Bickenbach e.V.

erwidern wir auf den Schriftsatz des Beklagten vom 24.06.2011 wie folgt:

Die Baumspitze brach bisher jeweils am 20.12.2004, am 01.01.2006 und am 27.12.2010 ab. Am 27.12.2010 ist durch den Abbruch der Tannenbaumspitze das Dach des klägerischen Anwesens beschädigt worden. Das Mastende prallte zunächst auf das klägerische Hausdach, wodurch dieses erheblich beschädigt wurde, und dann erst in den Hof des klägerischen Anwesens.

Beweis: Zeugnis Tim Sperrle, Rathausstraße 31, 56291 Bickenbach

Zeugnis Stefan Seppmeier, Rathausstraße 31, 56291 Bickenbach

Der Zeuge Sperrle ist Mieter im Haus der Klägerin. Er hat den Aufprall der Baumspitze auf das Dach des klägerischen Hauses am 27.12.2010 gehört. Der Zeuge Seppmeier hat das Abbrechen der Baumspitze ebenfalls unmittelbar wahrgenommen. Beide Zeugen können auch Angaben über die am Dach des klägerischen Anwesens entstandenen Schäden machen. Der Vernehmung der von dem Beklagten insoweit gegenbeislich benannten Zeugen Gläser und Werner wird daher mit Interesse entgegen gesehen. Im Übrigen ist der Schaden am Dach des Hauses der Klägerin deren geringstes Problem, wichtiger ist ihr, auch im Winter gefahrlos ihr Haus betreten und verlassen zu können.

Es mag durchaus zutreffend sein, dass der Beklagte die Art der Befestigung des Tannenbaums am Mastende änderte, sich bei der Auswahl einer geeigneten Vorgehensweise in seiner Vorstandssitzung beraten hatte und das aus seiner Sicht Erforderliche

getan hat, um Gefährdungen Dritter durch ein Abbrechen des Brauchtumsmastes zu vermeiden. Dies war jedoch offensichtlich nicht ausreichend, wofür bereits der Anscheinsbeweis spricht. Das Gefährdungspotential für das Anwesen der Klägerin und für die sich dort aufhaltenden Personen ist nicht hinnehmbar. Ohnehin könnte man sich fragen, ob der Beklagte nicht ein Gutachten eines Sachverständigen hätte einholen müssen, bevor er den „Kirmesbaum“ erneut aufstellte. Letztlich muss der Beklagte bereits aufgrund der Tatsache, dass er den „Kirmesbaum“ aufstellte, für dadurch eintretende Schäden haften. Schon alleine der Umstand, dass der Tannenbaum wieder von der Mastspitze abgebrochen ist, zeigt, dass jedenfalls auch eine etwa geänderte Befestigung offenbar nicht ausreichend gewesen ist.

Wundern muss man sich über die Auffassung des Beklagten, schon aufgrund der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Aufstellens eines „Kirmesbaums“ sei er frei von jeglicher Haftung. „Gewohnheitsrechtlich anerkannt“ ist allenfalls das Aufstellen von Brauchtumsmasten an sich, aber das doch schon nicht im Winter und erst recht nicht mit gesondert angebrachten Spitzen, die alle paar Jahre herabfallen und Menschen gefährden.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Argumentation des Beklagten im Hinblick auf den vermeintlichen Ausschluss seiner Haftung aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Starkwindereignis handelte, welches das Abbrechen der Baumspitze bedingte. Richtig ist zwar, dass ein außergewöhnliches, extrem seltenes Naturereignis im Sinne eines orkanartigen Windereignisses die Haftung ausschließen kann. Ein solches Ereignis ist vorliegend – wovon auch die Beklagtenseite zutreffenderweise in ihren Schriftsätzen ausgeht – aber nicht anzunehmen. Die hierfür erforderlichen Windstärken wurden in keinem der drei hier relevanten Vorfälle, bei denen jeweils die Baumspitze abbrach, erreicht. Vielmehr handelte es sich bei den hier in Rede stehenden Vorfällen um Starkwindereignisse mittlerer Windstärken, die gerade kein außergewöhnliches, extrem seltenes Naturereignis im Sinne eines orkanartigen Windereignisses darstellten. Zudem spricht ja bereits die Tatsache, dass die Mastspitze in sieben Jahren bereits dreimal abgebrochen ist, für sich.

Das Dach des klägerischen Anwesens wurde aufgrund des herabstürzenden Tannenbaums erheblich beschädigt. Als die Baumspitze auf die Dachkante prallte, zerbrachen mehrere Dachschindeln, Dachdämmplatten wurden beschädigt und das Blech der Dachrinne wurde entzweit.

Beweis: Zeugnis Stefan Seppmeier, b.b.

Die oben genannten Beschädigungen mussten fachgerecht repariert werden. Dies geschah durch den Handwerksbetrieb Zimmerei, Dachdeckerei, Blechnerei Erhard GmbH. Die in Rechnung gestellten Arbeiten wurden ausgeführt und bezahlt.

Beweis: Zeugnis Jürgen Erhard, b.b.

Wegen des Antrages zu 3. kann die Gegenseite auf ihre Verpflichtung zur Schadenstragung aus deliktischer Haftung hingewiesen werden.

Der Klage ist daher vollumfänglich stattzugeben.

Locke

Rechtsanwalt

Hinweis: Der Vorsitzende Richter am Landgericht Braun bestimmte Termin zur Güteverhandlung und ggf. anschließenden Haupttermin auf den 13.09.2011. Die Parteivertreter und die Zeugen Sperrle, Seppmeier, Gläser, Werner und Erhard wurden ordnungsgemäß zum Termin geladen.

Öffentliche Sitzung

Koblenz, den 13.09.2011

4 O 99/11



Landgericht Koblenz

Protokoll

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Braun als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Schwarz

Richter Ocker

- ohne Protokollführer -

Der Inhalt des Protokolls wurde vorläufig auf einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet und nach der Sitzung hergestellt.

In dem Rechtsstreit

Schmitz, Sara

. / .

Brauchtumpflege Bickenbach e.V.

RA Dr. Locke u. Koll.

RA Schalkert u. Koll.

sind bei Aufruf erschienen:

die Klägerin persönlich und Rechtsanwalt Dr. Locke

der Vorsitzende des Vorstandes des Beklagten persönlich und Rechtsanwalt Schalkert.

Die zum heutigen Termin zugeladenen und ebenfalls erschienen Zeugen Sperrle, Seppmeier, Gläser, Werner und Erhard werden ordnungsgemäß belehrt und verlassen sodann zunächst den Sitzungssaal.

Der Sach- und Streitstand wird im Rahmen der Güteverhandlung mit den Parteien erörtert.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Beklagten, auf seinen Wunsch hin gemäß § 141 ZPO angehört, gibt folgende Stellungnahme ab:

Natürlich ist uns daran gelegen, dass die Spitze des Brauchtumsmastes nicht abbricht, und wir wollen schon gar nicht, dass dadurch Beschädigungen entstehen.

Auf Nachfrage des Klägervertreeters:

Wir werden uns mit unserem als Baustatikingenieur tätigen Vorstandsmitglied, Herrn Götz, nochmals über die Art und Weise der Befestigung des Tannenbaums am Mastende beraten, und Herr Götz hat bereits im Vorfeld signalisiert, dass er die bisher in den vergangenen Jahren gewählte Befestigungsart für sicher hält, es besteht kein Anlass, die Befestigungsart zu ändern. Das Einholen eines externen Sachverständigen-gutachtens kommt unter keinen Umständen in Betracht, das ist zu teuer.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet -

Eine gütliche Einigung ist nicht möglich, es wird in das streitige Verfahren eingetreten.

Im Rahmen der anschließenden streitigen Verhandlung stellt der Klägervertreter die Anträge aus der Klageschrift. Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

b.u.v.

Die geladenen und erschienenen Zeugen sollen vernommen werden.

Sodann werden die erschienenen Zeugen einzeln und in Abwesenheit der jeweils noch nicht gehörten Zeugen wie folgt vernommen:

Erster Zeuge:

Zur Person: Tim Sperrle, 22 Jahre, Maurer, wohnhaft Rathausstraße 31, Bickenbach, sonst verneinend.

Zur Sache: Am Morgen des 27.12.2010 ist der „Kirmesbaum“ abgebrochen. Ich wohne bei der Klägerin im Haus, oben im Dachgeschoss. Der „Kirmesbaum“ ist auf dem Dach des Hauses der Klägerin eingeschlagen und zwar unmittelbar unterhalb meines Fensters. Ich bin aufgewacht von einem Knall und Vibrationen. Als ich zum Fenster hinaus schaute, sah ich, dass der „Kirmesbaum“, der direkt von meinem Fenster aus zu sehen ist, abgebrochen war. Es waren einige Schindeln kaputt und ein Loch im Dach. Und zwar genau unterhalb des Fensters. Danach legte ich mich wieder ins Bett. Ich hatte ja Weihnachten gefeiert. Der von mir geschilderte Vorfall hatte sich zwischen dem

Morgen und dem Mittag ereignet. Eine genaue Erinnerung an den Zeitpunkt habe ich nicht mehr. Bevor es geknallt hat, waren die Schindeln noch ganz. Nachdem ich aufgestanden war, habe ich meiner Vermieterin Bescheid gesagt und nachgefragt, ob sie den Knall auch gehört hätte. Da wusste die Vermieterin aber schon Bescheid. Ich habe ihr auch die Schäden am Dach gezeigt.

Auf Frage des Berichterstatters:

Ich rauche öfters mal eine Zigarette an dem Fenster. Vor diesem Hintergrund kann ich mit Gewissheit sagen, dass das Dach vor dem von mir geschilderten Ereignis unbeschädigt war. Zuletzt hatte ich dort eine Zigarette geraucht als ich nachts zuvor nach Hause gekommen bin.

Mit den Parteien/Parteivertretern und dem Zeugen Sperrle werden anhand einer Luftaufnahme des Ortes Bickenbach (**Anlage zum Protokoll**) die Örtlichkeiten besprochen und der Zeuge Sperrle zeichnet den Standort des „Kirmesbaums“, den Auffindort des Tannenbaums, das Haus der Klägerin und seinen damaligen Standort ein.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet -

Anträge zur Vereidigung des Zeugen werden nicht gestellt.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unbeeidet und wird entlassen.

Nächster Zeuge:

Zur Person: Stefan Seppmeier, 67 Jahre, Rentner, wohnhaft Rathausstraße 31, Bickenbach, sonst verneinend.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Ich bin der Lebensgefährte der Klägerin. Nein, über Heirat haben wir noch nicht gesprochen, das kommt für uns beide nicht in Frage, dafür sind wir zu realistisch und auch schon zu alt.

Zur Sache: Am 27.12.2010 saß ich um die Mittagszeit, ich denke es war so gegen 13.00 Uhr, im Wohnzimmer, etwa 1,50 m vom Fenster entfernt. Ich habe dann eine Erschütterung wahrgenommen und zunächst vermutet, dass ein Lkw gegen das Haus gefahren sei. Deshalb bin ich aufgesprungen und habe nachgeschaut. Ich konnte kein Fahrzeug erkennen. Deshalb habe ich mir zunächst nichts mehr dabei gedacht. Ich habe dann trotzdem draußen weiter nachgeschaut und dabei festgestellt, dass der

„Kirmesbaum“ abgebrochen war. Dann musste ich feststellen, dass unser Dach beschädigt war und dass mehrere Bruchstücke von Dachziegeln und Dachplatten auf dem Boden lagen. Diese waren vorher – ich hatte um 10.00 Uhr morgens nach der Weihnachtsbeleuchtung im Garten geschaut – noch nicht vorhanden gewesen. Der Tannenbaum war etwa 5,00 m hoch. Er lag vor dem Eingang zu unserer Wohnung. Nach meiner Erinnerung waren die Schäden an dem Dach, auf der Seite zur Straße hin, unterhalb von dem Fenster. Morgens war dieser Schaden noch nicht vorhanden. Das hätte ich sonst bemerkt.

Mit den Parteien/Parteivertretern und dem Zeugen Seppmeier werden anhand einer Luftaufnahme des Ortes Bickenbach (**Anlage zum Protokoll**) die Örtlichkeiten besprochen und der Zeuge Seppmeier zeichnet seinen damaligen Standort ein.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet -

Anträge zur Vereidigung des Zeugen werden nicht gestellt.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unbeeidet und wird entlassen.

Nächster Zeuge:

Zur Person: Manfred Gläsmer, 71 Jahre, Rentner, wohnhaft Grabenweg 1, Bickenbach, sonst verneinend.

Zur Sache: Der am 27.12.2010 abgebrochene „Kirmesbaum“ ist auf dem Trottoir, also ich meine auf dem Gehweg, aufgeprallt. Das weiß ich, weil ich schräg gegenüber von dem Anwesen der Klägerin wohne. Mein Haus befindet sich auf der einen Seite des Dorfplatzes, das der Klägerin auf der anderen Seite.

Auf Frage des Klägervertreters:

Den Baum habe ich nicht abbrechen sehen. Ich habe gesehen, wie der Baum mit der Spitze voran aufs Trottoir gefallen ist. Wenn ich aber noch mal genau darüber nachdenke, kann es sogar sein, dass der Baum in den Hof des klägerischen Anwesens gefallen ist, wissen Sie, das Trottoir ist an dieser Stelle nicht breit und dann habe ich das ja alles aus einer nicht so optimalen Perspektive gesehen.

Mit den Parteien/Parteivertretern und dem Zeugen Gläsmer werden anhand einer Luftaufnahme des Ortes Bickenbach (**Anlage zum Protokoll**) die Örtlichkeiten besprochen und der Zeuge Gläsmer zeichnet seinen damaligen Standort ein.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet -

Anträge zur Vereidigung des Zeugen werden nicht gestellt.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unbeeidet und wird entlassen.

Nächster Zeuge:

Zur Person: Alwin Werner, 72 Jahre, Rentner, wohnhaft Felsenstraße 12, Thörlingen, sonst verneinend.

Zur Sache: Ich habe mich am 27.12.2010 nach dem Mittagessen bei meinem Sohn aufgehalten.

Mit den Parteien/Parteivertretern und dem Zeugen Werner werden anhand einer Luftaufnahme des Ortes Bickenbach (**Anlage zum Protokoll**) die Örtlichkeiten besprochen und der Zeuge Werner zeichnet seinen damaligen Standort ein.

Ich habe gerade die Zeitung gelesen, als ich einen lauten Knall wahrnahm. Ich bin dann aufgestanden und ans Fenster gegangen. In dem Moment kam wieder eine Sturmböe und der Baum flog auf die andere Straßenseite. Er lag im Hof der Klägerin. Ich gehe davon aus, dass der Baum nicht auf das Dach der Klägerin geschlagen ist. In diesem Fall hätte dieses nämlich infolge seines Gewichtes erheblich beschädigt sein müssen, was mir jedoch an dem Tag nicht aufgefallen ist.

Auf Frage des Klägervertreters:

Den Baum habe ich nicht abbrechen sehen.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet -

Anträge zur Vereidigung des Zeugen werden nicht gestellt.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unbeeidet und wird entlassen.

Nächster Zeuge:

Zur Person: Jürgen Erhard, 56 Jahre, Dachdeckermeister, zu laden über Nelkenstraße 7 - 9, Bickenbach, sonst verneinend.

Zur Sache: Ich habe zum Jahreswechsel 2010/2011 das Dach der Klägerin repariert. Die Reparatur kostete 3.240,87 Euro. Es wurden beschädigte Ziegel, Dachdämmplatten, Dachlatten und die Dachrinne ausgebessert. Es sah so aus, als ob die gelösten Ziegel und Dachdämmplatten die Dachrinne beschädigt hätten. Den Schaden an der

Dachrinne konnte man vom Boden aus nicht sehen. Die Schäden befanden sich von der Straße aus gesehen auf der Vorderseite des Daches an verschiedenen Stellen. Die Dachlatten waren kaputt. Den genauen Ort der Beschädigungen kann ich so beschreiben, dass er unterhalb des Dachgaubenfensters der Wohnung des Zeugen Sperrle war. Die Schäden waren bis zur Dachrinne, d.h. bis zur Dachkante, zu beobachten. Ich weiß das, weil der Zeuge Sperrle, während ich reparierte, dort mal am Fenster stand und eine Zigarette rauchte. Ich habe die Reparatur selbst ausgeführt. Wodurch es zur Beschädigung des Daches gekommen ist, weiß ich nicht, aber es erscheint mir plausibel, dass die „Kirmesbaumspitze“, d.h. der Tannenbaum, dort draufgefallen ist. Meines Erachtens würden sämtliche geschilderten Beschädigungen dazu passen, aber wie gesagt: Selbst gesehen habe ich nicht, wie es zu den Beschädigungen kam.

Auf Frage des Klägersvertreters:

Meine Rechnungen sind der Höhe nach angemessen und ortsüblich. Ich kann das sagen, weil die für meinen Handwerksbetrieb zuständige Handwerkskammer in regelmäßigen Abständen Preisvergleiche durchführen lässt und ich mich an den dort ermittelten durchschnittlichen Sätzen, d.h. an der erforderlichen Stundenanzahl für Reparaturen und der Höhe der Stundenverrechnung, orientiere. Die von mir bei der Klägerin durchgeführte Reparatur lag in dem ermittelten Durchschnitt. Dies habe ich extra im Hinblick auf meine heutige Vernehmung im Vorfeld der mündlichen Verhandlung nochmals überprüft. Die in der Rechnung vom 24.01.2011 aufgeführten Arbeiten sind ausgeführt und bezahlt.

Auf Frage des Beklagtenvertreters:

Die Klägerin hatte uns angerufen und mitgeteilt, dass wieder der „Kirmesbaum“ in das Dach hineingeflogen sei. Vor einigen Jahren ist das schon einmal passiert. Auch damals hatte mein Betrieb die Reparatur an dem Dach durchgeführt. Aber ich glaube, bei unserer ersten Reparatur im Jahr 2006 waren es lediglich geringfügige Schäden. Das Dach im Übrigen war meiner Erinnerung nach zu diesem Zeitpunkt ansonsten vollkommen in Ordnung.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet -

Anträge zur Vereidigung des Zeugen werden nicht gestellt.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unbeeidet und wird entlassen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Parteien erörtert.

Der Vertreter des Beklagten erklärt, es sei zutreffend, dass die Sturmböen, bei denen es jeweils zum Abbrechen eines Teiles des Brauchtumsmastes gekommen sei, zwar Starkwindereignisse gewesen seien, diese jedoch nicht als orkanartig einzustufen gewesen seien.

Sodann verhandeln die Prozessbevollmächtigten streitig zur Sache mit den eingangs gestellten Anträgen.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 04.10.2011, 9 Uhr, Saal 107.

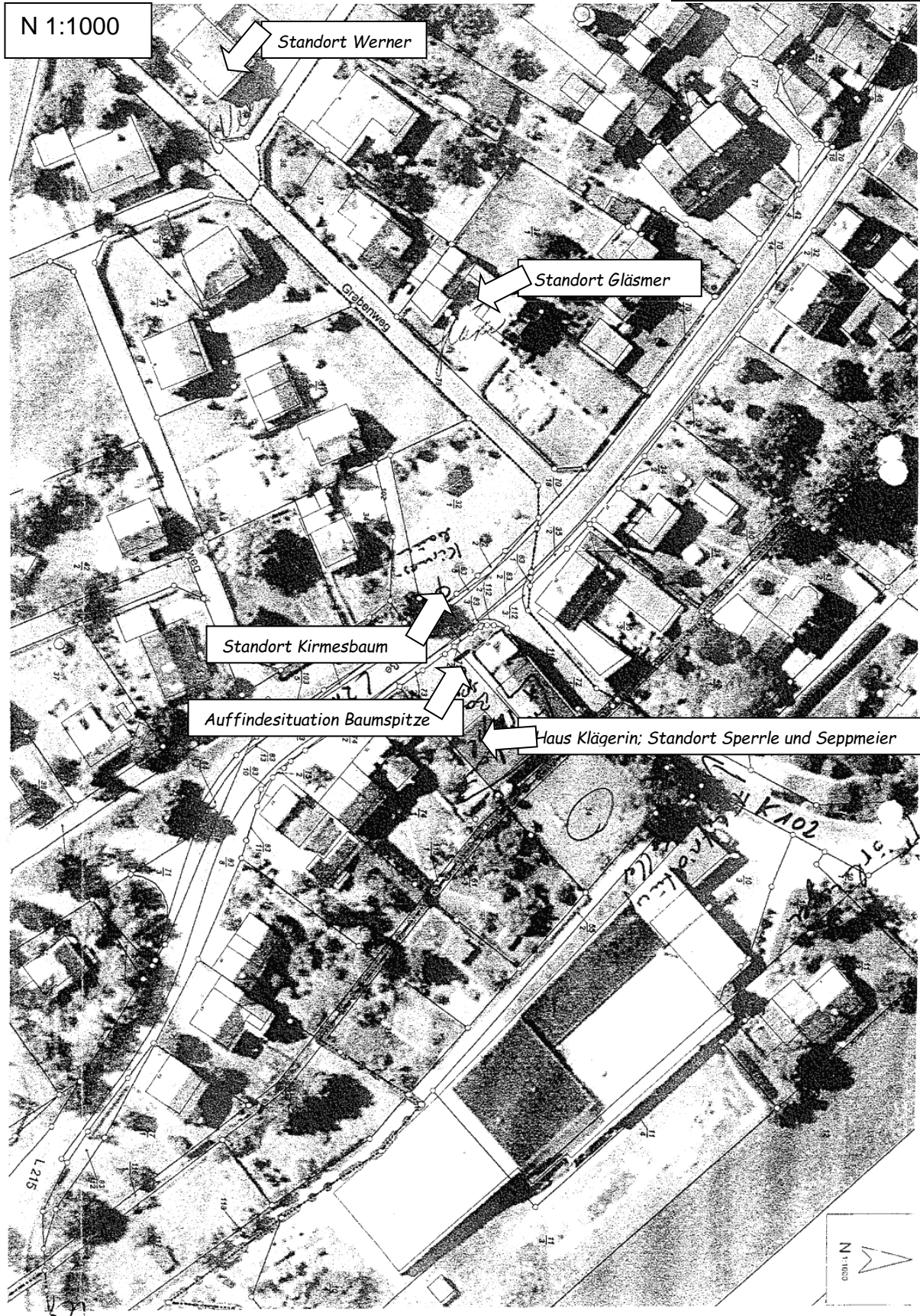
Braun

(Vorsitzender Richter am Landgericht)

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Pötzl

(Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)



Hinweis: Für die Bearbeitung sind nur die mit Pfeilen gekennzeichneten Örtlichkeiten und die dazugehörigen Angaben relevant.

Bearbeitungshinweise:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Der Streitwert ist festzusetzen.
Sofern im Hinblick auf die geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten konkrete Berechnungen anzustellen sind, sind die exakte Darstellung des Rechenweges zur Begründung und die Angabe eines überschlägig berechneten Ergebnisses ausreichend.
2. **Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB), §§ 823, 1004 BGB und aus dem Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz sind nicht zu prüfen.**
3. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der **04.10.2011**.
4. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfs-gutachtlich – einzugehen.
5. Die Ortsgemeinden Bickenbach und Emmelshausen liegen im Bezirk des Amtsgerichts St. Goar, des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Koblenz.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Siegel, Vollmachten etc.) und das Verfahren sind in Ordnung, soweit sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
7. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Belang. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren.
8. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Erfolg geblieben sind.
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der in der Ladung angegebenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
10. Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zu den Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen und Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen verwendete Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.